

## **Anlage**

### **zur Beschlussvorlage BV/0368/2021 „Resolution der Stadt Eberswalde zum Erhalt des Arbeitsgerichts Eberswalde“**

**zur StVV-Sitzung am 23.02.2021**

---

#### **Resolution der Stadt Eberswalde zum Erhalt des Arbeitsgerichts Eberswalde**

Gemäß den Planungen des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg besteht die Absicht, in der nordöstlichen Landesregion (Barnim und Uckermark) künftig kein zumutbar erreichbares Arbeitsgericht mehr vorzuhalten.

Das Vorhaben der Landesregierung, das Arbeitsgericht aus Eberswalde abziehen, erfüllt uns mit Befremden. Denn nicht nur ließ die Kommunikation zum geplanten Vorhaben seitens der Landesregierung sehr zu wünschen übrig. Auch wurden in den letzten Jahren bereits zahlreiche Einrichtungen des Landes aus dem Barnim und damit aus der brandenburgischen Fläche abgezogen.

Die kürzlich von der Justizministerin vorgestellte Standort-Reform der Arbeitsgerichte wird nicht nur von den von der Schließung betroffenen RichterInnen, von den Personalräten und Gewerkschaftsseite als unausgegoren und falsch bewertet. Mit der Schließung des Eberswalder Arbeitsgerichtes würde sich der Rechtsstaat noch weiter aus dem ländlichen Raum zurückziehen. Das im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung festgehaltene Ziel, wohnortnahe Gerichte zu erhalten, würde gebrochen. Der daraus erhoffte Effekt ist nicht erkennbar und der Schaden für die Glaubwürdigkeit der Regierung wäre immens. Es war erklärtes Ziel der Landesregierung, Verwaltungsstandorte in der Fläche anzusiedeln, nicht zuletzt auch zur Stärkung strukturschwacher Regionen. Dies würde durch die Schließung von Gerichtsstandorten konterkariert. Insbesondere der strukturschwache Nordosten Brandenburgs (Barnim und Uckermark), wo bereits heute weder ein Land-, Sozial- und Verwaltungsgericht existiert, würde einen weiteren Gerichtsstandort verlieren. Eine Prüfung, ob das Arbeitsgericht Eberswalde durch einen neuen Zuschnitt der Gerichtsbezirke erhalten werden kann, ist vor der Publizierung der Schließungspläne über die Medien ebenso wenig erfolgt wie die Konsultation der unmittelbar Betroffenen und mit den Verhältnissen vor Ort vertrauten Beschäftigten.

Der im Dezember 2020 vorgestellte Abschlussbericht der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ ergab, dass das (in den ostdeutschen Bundesländern ohnehin signifikant niedrigere) sogenannte „Institutionenvertrauen“ gegenüber den Gerichten noch höher ist, als beispielsweise gegenüber der Landesregierung oder KommunalpolitikerInnen (a.a.O., S. 195). Durch eine Schließung von Gerichten ist ein weiteres Absinken des Institutionenvertrauens zu befürchten. Soziale Gerechtigkeit braucht wohnortnahe Gerichte. Wenn man den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit nimmt, sich wohnortnah auf den Rechtsstaat berufen zu können, mit ihm unmittelbar in Kontakt treten zu können, beraubt man sie ein Stück weit ihres Vertrauens auf die Zuverlässigkeit der Justiz.

Rechte von ArbeitnehmerInnen würden durch die Schließung des Arbeitsgerichts Eberswalde geschliffen und der Stellenabbau des Landes in der Region würde weiter vorangetrieben. Nach der Reduzierung der Polizei, dem Weggang des staatlichen Schulamtes und dem Landesbetrieb für Straßenwesen muss man festhalten, dass die Landesregierung offenbar den ländlichen Raum im Nordosten zunehmend schwächen will. Allein seit 2006 sind rund 30 Prozent der Arbeitsplätze des Landes allein in Eberswalde abgezogen worden – so viel wie in keiner anderen Kreisstadt im Land Brandenburg.

Aus unserer Sicht ist der weitere Abzug von Einrichtungen des Landes aus dem Landkreis Barnim nicht akzeptabel.

Die vorgesehenen Gerichtstage sollen offensichtlich nur als Übergangslösung zur Beruhigung beitragen. Diese dürften ohnehin alsbald wieder abgeschafft werden. Das wäre auch nicht das erste Mal in Deutschland: Bei einer geplanten Schließung eines Gerichts werden häufig zunächst Gerichtstage eingeführt und später aus Kostengründen auch diese abgeschafft. Gerichtstage können ein Arbeitsgericht ohnehin nicht ersetzen. Zu einem geordneten Gerichtsbetrieb gehört nicht nur die Anwesenheit eines Spruchkörpers, sondern auch die Infrastruktur des Gerichtes vor Ort, die kurzfristige Erreichbarkeit per Telefon oder Schriftsatz. Insbesondere die Rechtsantragsstelle mit arbeitsrechtlich versiertem Personal, in der Klagen vor Ort schnell und unkompliziert eingereicht werden können, würde in Eberswalde fehlen. Auch gibt es an Orten mit bloßen arbeitsgerichtlichen Gerichtstagen an den örtlichen Amtsgerichten keinen Fristbriefkasten des (ja quasi nur besuchsweise dort tagenden) Arbeitsgerichts. So werden zusätzliche Hürden für den Zugang zum Arbeitsgericht gesetzt. Zugleich haben sich Gerichtstage bei ihrem ersten Versuch in den 1990er-Jahren nicht bewährt und als nicht nachhaltig durchführbar erwiesen; diese wurden dann Ende der 1990er-Jahre durch Rechtsverordnung ohne Beteiligung des Parlamentes – ein Verfahren, welches auch jetzt wieder vorgesehen ist – abgeschafft. Ein Konzept vorzuschlagen, welches in der Vergangenheit vollumfänglich scheiterte und dafür den Barnim weiter zu benachteiligen, ist für uns nicht hinnehmbar. Gemeinsam möchten wir an Sie appellieren, die Arbeitsgerichtsbarkeit im Barnim zu erhalten und unsere Region im Nordosten Brandenburgs nicht weiter von der politischen und arbeitsgerichtlichen Karte zu tilgen.

Nach Mitteilung der RichterInnen des Arbeitsgerichtes Eberswalde sowie des Personalrates hat sich die gegenwärtige Struktur der Brandenburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt und gewährleistet für die BürgerInnen wohnortnah Rechtsschutz. Die Gerichte sind auch an den „kleinen“ Standorten funktionsfähig, die sich abzeichnenden Probleme in der Personalausstattung können leicht behoben werden, wenn die Arbeitsgerichte bei der Nachbesetzung von Stellen mit anderen Gerichtsbarkeiten gleichbehandelt werden. Eine überobligatorische Haushaltsbelastung geht damit kaum einher. Der Rückzug von Gerichten aus der Fläche wäre ein politisch verfehltes Signal an die BürgerInnen. Neben den Berufs- sowie ehrenamtlichen RichterInnen wird es auch für die beteiligten Parteien eines Arbeitsrechtsstreits sowie RechtsanwältInnen zu einem erhöhten Aufwand kommen.

Es ist unverständlich, dass gerade die Arbeitsgerichtsbarkeit, die den ersten Termin regelmäßig zeitnah innerhalb von drei Wochen nach Klageeingang durchführt und die allermeisten Verfahren spätestens nach sechs Monaten erledigt, auf die Einsparagenda der Landesregierung gerät, so dass mittelfristig auch hier Zustände wie in der überlasteten Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit mit deren langen Verfahrensdauern nicht auszuschließen sind.

Die Präsenz von Arbeitsgerichten auch außerhalb der „großen“ Gerichtsstandorte ist ein Service für die Rechtssuchenden, der nicht aus Haushalts- und Praktikabilitätsabwägungen leichtfertig aufgegeben werden sollte.

Aus den genannten Gründen fordern wir Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, auf, die geplante Standort-Reform der Arbeitsgerichte zu überdenken und das Arbeitsgericht Eberswalde im mit hohem Aufwand errichteten Landesbehördenzentrum in Eberswalde zu erhalten, dessen Gerichtsbezirk sich mindestens auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstreckt, und nicht nur einzelne Gerichtstage einzurichten.